

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Elzweiler
vom 23. April 2014

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVB. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§ 1
ALLGEMEINES

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und deren Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2
GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
ENTSTEHUNG DER ANSPRÜCHE UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.05.2010 außer Kraft.

Elzweiler, den 23. April 2014
Gez.
Hartmut Jung, Ortsbürgermeister

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER ORTSGEMEINDE ELZWEILER
VOM 23. April 2014

	EURO
<u>I. Reihengrabstätten</u>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) für Verstorbene	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	128,00
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	260,00
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	130,00
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld	150,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten</u>	
Urnenwahlgrabstätten auf dem Rasengrabfeld	300,00
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten für die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 27.01.1999 entsprechende Rechte erworben wurden (§ 26 der Fried- hofsatzung)	
je Urnenwahlgrabstätte	4,00
<u>III. Ausheben und Schließen der Gräber</u>	
1. Reihengrabstätten für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	218,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00
2. Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) für das zweite zu belegende Grab	400,00
3. Beisetzung einer Aschurne	160,00
4. Beisetzung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00
<u>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftgebern als Auslagen zu ersetzen.	
<u>V. Benutzung der Leichenhalle</u>	
Für Trauerfeier und die Aufbewahrung einer	
a) Urne bis zu 3 Tagen	75,00
b) Einer Leiche bis zu 3 Tagen	100,00
c) je weiterer angefangener Tag	50,00
<u>VI. Plattenbelag</u>	
Plattenbelag Urnengrabfeld	40,00
Plattenbelag sonstige	50,00
<u>VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung</u>	
	26,00